



Beitragsordnung des Vereins „Amici Ambrosiani e.V.“

Errichtet / beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.07.2023

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Die Beitragsordnung berücksichtigt die soziale und wirtschaftliche Situation der Mitglieder.
- (2) Bestimmten Mitgliedergruppen kann auch eine beitragsfreie Vereinsmitgliedschaft angeboten werden.
- (3) Diese Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (4) Auf Antrag ist der Vorstand berechtigt, in begründeten Ausnahme- oder Härtefällen für einzelne Mitglieder die Beitragszahlung zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Hierüber hat er in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt:
 1. Für Schüler/innen (Ambrosianer/innen), Studierende, Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz oder vergleichbar und Arbeitssuchende:
7,50 € (Beitragsgruppe A)
 2. Für Ordensleute oder vergleichbare Mitglieder von Instituten kirchlichen Rechts ohne eigenes bzw. frei verfügbares Einkommen:
beitragsfreie Mitgliedschaft (Beitragsgruppe O)
Die Entscheidung über die Aufnahme in diese Beitragsgruppe trifft der Vorstand.
Voraussetzung ist die persönliche Verbundenheit mit dem Ambrosianum.
 3. Für alle übrigen Mitglieder:
27,50 € (Beitragsgruppe B)
- (2) Mitgliedern steht es frei, einen individuell höheren Beitrag zu benennen.
- (3) Für die Feststellung, welcher Beitragsgruppe ein Mitglied zuzuordnen ist, gilt dessen Status am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Im Beitrittsjahr gilt das Datum des Beitrittsantrags als Stichtag. Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Statusänderungen dem Vorstand selbsttätig mitzuteilen.
- (4) Liegt kein Nachweis über den Status eines Mitglieds vor, so gilt der Status laut Mitteilung des Vorjahres. Sofern die letzte Mitteilung mehr als ein Jahr zurückliegt (= im dritten Beitragsjahr hinsichtlich der letzten Mitteilung), wird das Mitglied automatisch der Beitragsgruppe B zugeordnet. Dieser Mechanismus gilt nicht für Mitglieder der Beitragsgruppe O.
- (5) Über jede Änderung der Gruppenzuordnung nach Abs. 4 werden die betroffenen Mitglieder spätestens vier Wochen vor Einzug des Beitrags bzw. Ausstellung der Rechnung informiert; zugleich erhalten sie die Gelegenheit, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachzuweisen, dass sie noch der bisherigen oder einer anderen Gruppe zuzuordnen sind, oder ihren Beitrag gemäß Abs. 2 selbst festlegen.

§ 3 Entrichtung der Beiträge

- (1) Die Beitragszahlung wird einmal jährlich erhoben. Im Beitrittsjahr gilt der Mitgliedschaftsbeitrag als Beitrittsgebühr ungekürzt.
- (2) Der Beitrag wird in der Regel per SEPA-Lastschriftmandat entrichtet. In Ausnahmefällen kann der Beitrag auch per Überweisung entrichtet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand für Finanzen und Verwaltung.
- (3) Erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat, so wird der Beitrag im Januar eines jeden Jahres eingezogen bzw. gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung nach Eintritt in den Verein per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (4) Mitglieder, die ihren Beitrag per Überweisung bezahlen, entrichten ihre Beiträge im Januar eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins; sie werden dazu spätestens in der ersten Januarwoche eines jeden Jahres schriftlich oder elektronisch aufgefordert.
- (5) Mitgliedschaftsanträge können auch in digitaler Form (Onlineformular) an den Verein übermittelt werden. In diesem Fall kann die Beitrittsgebühr nach den Maßgaben und Modalitäten des Onlineformulars bereits vor Fälligkeit eingezogen werden.
- (6) Sofern ein Mitgliedsbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet wird, oder im Falle von Lastschriftrückläufern, ist der Verein zur Erhebung einer Mahngebühr sowie zur Weitergabe entstandener (Bank-)Gebühren berechtigt. Die Mahngebühr beträgt je Mahnung 5,- €.